



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63

Postfach 195

1045 Wien

Telefon (02 22) 501-05DW

Telefax (0222) 02 06-243243

Bezirksgericht Linz
Abteilung 25

Museumstraße 10
4020 Linz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 25 C 7/95

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 313/96/MSt/PN
Mag. Maitz-Straßnig

Durchwahl	Datum
4299	04.08.1997
4296	

Wahrung der Überweisungsfrist bei Verwendung eines Verrechnungsschecks, Feststellung eines Handelsbrauches

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte: Wir haben einer großen Anzahl von Unternehmen des Handels, des Gewerbes und Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens und des Tourismus und der Freizeitwirtschaft die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, mit einer Sachverhaltsdarstellung schriftlich durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1) Verwenden sie als Schuldner Verrechnungsschecks zur Zahlung?

Ja/ Nein

2) Erhalten Sie als Gläubiger Zahlungen, die mittels Verrechnungsschecks getätigt werden?

Ja/ Nein

3) Besteht nach Ihren Kenntnissen und Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß eine vertraglich vereinbarte Überweisungsfrist dann gewahrt ist, wenn der Schuldner am Fälligkeitstag einen Verrechnungsscheck an die Bank des Gläubigers übergibt, sofern dieser gedeckt ist, selbst wenn

- 2 -

der Scheckbetrag erst später am Konto des Gläubigers gutgeschrieben wird?

Ja/ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Erhebung insgesamt 848 verwertbare Äußerungen vor. 444 dieser Antworten stammen aus dem Handel, 159 aus dem Gewerbe und Handwerk, 68 aus der Industrie, 83 aus dem Verkehr, 28 aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und 66 aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 355 Befragten aus dem Handel, 98 Befragten aus dem Gewerbe, 50 aus der Industrie, 64 aus dem Verkehr, 15 aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und 37 Befragten aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft bejaht. Frage 2 wurde von 394 Befragten aus dem Handel, 155 Befragten aus dem Gewerbe, 68 Befragten aus der Industrie, 82 Befragten aus dem Verkehr, 17 Befragten aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und 65 Befragten aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft bejaht. 305 Befragte aus dem Handel, 94 aus dem Gewerbe, 50 aus der Industrie, 63 aus dem Verkehr, 14 aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und 36 aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft haben beide dieser Fragen bejaht.

Frage 3 wurde von 338 Befragten aus dem Handel, 102 Befragten aus dem Gewerbe, 42 Befragten aus der Industrie, 49 Befragten aus dem Verkehr, 52 Befragten aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft und 4 Befragten aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen bejaht. Verneint wurde Frage 3 dagegen von 95 Befragten aus dem Handel, 55 Befragten aus dem Gewerbe, 23 Befragten aus der Industrie, 29 Befragten aus dem Verkehr, 14 Befragten aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft und 23 Befragten aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen.

7 Befragte aus dem Handel haben Frage 3 unbeantwortet gelassen bzw. angemerkt keine diesbezügliche Kenntnis zu haben, aus dem Gewerbe haben zwei Befragte die Frage 3 offengelassen. Aus dem Verkehr liessen 2 Befragte die Frage unbeantwortet.

4 Befragte aus dem Handel haben nicht eindeutig bejaht oder verneint, sondern schriftliche Anmerkungen gemacht, deren Inhalt in Kürze wiedergegeben werden darf: 1 Befragter führte sinngemäß aus, daß die Vorgangsweise des Schuldners korrekt sei, nach den guten Sitten müßte dies als tolerabel gewertet werden. Ein anderer Befragter aus dem Handel merkte an, daß grundsätzlich davon ausgegangen wird, daß mit Übergabe des Verrechnungsschecks die Zahlung erfolgt sei. Ein weiterer gab an, daß bei Verwendung von Verrechnungsschecks, diese an den Gläubiger geschickt würden. Die Zahlungsfrist würde als gewahrt angesehen, wenn diese rechtzeitig beim Gläubiger eintrifft, unabhängig davon, wann dieser eingelöst wird. In ähnlicher Weise führte auch ein weiterer Befragter aus dem Handel aus, daß Verrechnungsschecks regelmäßig an den Gläubiger direkt und nicht an die Bank übergeben

- 3 -

würden, wobei sich durch die Einreichung zur Gutschrift auf das Konto die Zahlungsfrist normalerweise hinausschiebt.

Auch aus der Industrie haben 3 Befragte schriftliche Angaben gemacht: 1 Befragter merkte an, daß die Vorgehensweise toleriert würde, ein weiterer Befragter gab ebenfalls an, daß dies nur Zeit akzeptiert würde. 1 Befragter führte aus, daß der Schuldner den Verrechnungsscheck in der Regel direkt an den Gläubiger schickt und nicht an die Bank. Die Zahlungsfrist würde als gewahrt gelten, wenn der Verrechnungsscheck rechtzeitig beim Gläubiger eintrifft.

Aus dem Verkehr haben 3 Befragte folgende schriftliche Anmerkungen gemacht: 1 Befragter führte aus, daß die Frist dann gewahrt ist, wenn der Betrag am Konto gutgeschrieben wird. 1 Befragter gab an, daß der Schuldner in der Regel den Verrechnungsscheck direkt an den Gläubiger schickt, der diesen einzulösen hat. Die Übergabe des Schecks erfolge an Zahlung statt. Ein weiterer Befragter gab an, daß es allgemein toleriert würde, bzw Zahlungsziele durch Hereingabe eines Verrechnungsschecks am letzten Tag gewahrt würden.

1 Befragter aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungsweisen machte ebenfalls schriftliche Ausführungen: Die vereinbarte Überweisungsfrist würde als gewahrt betrachtet, wenn ein Schuldner einen Verrechnungsscheck dem Institut als Gläubigerbank am Fälligkeitstag übergibt, und dieser bei der gezogenen Bank gedeckt ist, unabhängig davon, ob der Scheckbetrag schon am Fälligkeitstag oder erst später am Konto des Gläubigers gutgeschrieben würde.

Nach dem gegenständlichen Erhebungsverfahren haben von 843 verwertbaren Äußerungen 587 positiv geantwortet, also die überwiegende Mehrheit, nämlich mehr als zwei Drittel (565). Betrachtet man die Ergebnisse nach den einzelnen Sektionen so zeigt sich folgendes Bild.

Im Bereich des Handels besteht eine überragende Mehrheit von bejahenden Äußerungen. Von 444 verwertbaren Antworten haben 338 Befragte die Frage 3 bejaht und damit also weit mehr als zwei Drittel der Befragten (296).

Im Bereich des Gewerbes und Handwerks besteht ebenfalls eine große Mehrheit von bejahenden Äußerungen. Von den verwertbaren 159 Antworten wurde von 102 Befragten der Handelsbrauch bejaht, damit also von weit mehr als der Hälfte.

Auch in der Industrie überwiegen die bejahenden Äußerungen stark. Sie liegen mit 42 positiven Antworten von 68 verwertbaren Fragebögen weit über der Hälfte.

Ähnlich stellt sich auch das Ergebnis im Bereich der Sektion Verkehr dar. Mit 49 positiven Antworten von den verwertbaren 83 Fragebögen, haben ebenfalls weit mehr als die Hälfte der Befragten das Bestehen des Handelsbrauches bejaht.

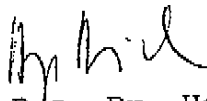
- 4 -

Aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft weisen von den 66 verwertbaren Fragebögen 52 und damit eine große Mehrheit eine Bejahung aus.

Lediglich im Bereich des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens wurde der Handelsbrauch verneint und zwar von 23 Befragten der 28 verwertbaren Rückmeldungen.

Angesichts dieses Ergebnisses kommt die Wirtschaftskammer Österreich daher zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend besteht, daß eine vertraglich vereinbarte Überweisungsfrist dann gewahrt ist, wenn der Schuldner am Fälligkeitstag einen Verrechnungsscheck an die Bank des Gläubigers übergibt, sofern dieser gedeckt ist, selbst wenn der Scheckbetrag erst später am Konto des Gläubigers gutgeschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter